

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 16/09 B

L 10 P 5/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 P 101/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter
S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 21.4.2009, der ihm am 29.4.2009 zugestellt worden ist, mit einer E-Mail vom 29.4.2009 an das LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben des Senatsvorsitzenden des LSG vom 6.5.2009 ist er ua auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses hingewiesen worden. Mit einem weiteren Schreiben ohne Datum, das beim Bundessozialgericht (BSG) am 12.5.2009 eingegangen ist, hat der Kläger seinen Wunsch, Beschwerde einlegen zu wollen, nochmals wiederholt.
- 2 Die privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger hätte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals durch Schreiben des Senatsvorsitzenden des LSG vom 6.5.2009 hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen können (§ 73 Abs 4 SGG). Wegen Ablaufs der Monatsfrist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG am 29.5.2009 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

